Satzung über die 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der § 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp in ihrer Sitzung vom 15.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 24.05.2000 wird wie folgt geändert:

1.

Es wird hinter § 1 der nachfolgende § 1 a eingefügt.

§ 1 a
Verrentung von Beiträgen und Vorausleistungen

(1) Für Beiträge und Vorausleistungen auf den Beitrag im Sinne des § 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns mit einer Höhe von 2.000 Euro oder mehr wird die Verrentung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zugelassen.
(2) Auf Antrag des Beitragsschuldners ist der Beitrag oder die Vorausleistung durch Bescheid des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeiten der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Es gilt der Zinssatz des § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
(3) Eine Verlängerung des Zeitraums auf bis zu 20 Jahresleistungen ist nur dann möglich, wenn die Entrichtung nach Absatz 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.
(4) Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig. Das Veräußerungsgeschäft ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß der Beitragssatzung.
(5) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.
(6) Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Artikel II

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Ludwigslust, den 15.09.2020

Wolfgang Kann
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.